



Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BKA- 920.196/0005- III/1/2013	SP-GSt	Schneller	DW 2287 DW 42287	7.11.2013

## Dienstrechts-Novelle 2013

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu Stellung wie folgt.

Begrüßt wird die Anpassung der Möglichkeit Pfl egeteilzeit sowie Pflegekarenz in Anspruch nehmen zu können. Die Änderung des § 32 Abs 2 VBG, wonach Frauen ebenfalls nur bei Vollendung des 65. Lebensjahres aus Altersgründen gekündigt werden können, ist gleichbehandlungsrechtlich geboten. Die Anhebung der Bezüge im Rahmen des Verwaltungspraktikums wird begrüßt.

Positiv ist zu vermerken, dass im Rahmen der Beamtendienstverhältnisse nunmehr die Pflicht zur Ausstellung eines Dienstzeugnisses festgelegt wird.

Zu § 13e GehG: Die finanzielle Bemessungsbasis der Urlaubersatzleistung sollte – im Sinne eines Ziels des Novellierungsentwurfes (weitere Harmonisierung der dienstrechtlichen Bestimmungen mit dem Arbeitsrecht der Privatwirtschaft) – entsprechend § 10 iVm § 6 UrlG der letzte Monatsbezug sein. Zwar hat weder der EuGH in der zitierten Rs Neidel noch der VwGH im ebenfalls zitierten Erkenntnis vom 27.6.2013 ausgesprochen, was unter „finanzielle Vergütung“ im Sinn des Art 7 Abs 2 der Arbeitszeitrichtlinie RL 2003/88/EG zu verstehen ist. Im Hinblick auf Gleichheitserwägungen und das Ziel der Novelle sollte jedoch auch für unverbrauchte Urlaubsansprüche aus abgelaufenen Jahren der letzte volle Monatsbezug (vor Ruhestandsversetzung) die Berechnungsgrundlage bilden.

In seiner geplanten Fassung würde § 13e GehG in keiner Weise der Rechtslage nach dem UrlG entsprechen, wonach die Urlaubersatzleistung ein Beendigungsanspruch ist und nach dem aktuellen Letztbezug (weiter Entgeltbegriff des § 6 UrlG) berechnet wird.

Würde der aus früheren Jahren stammende Urlaub im aktuellen Jahr tatsächlich konsumiert, würde das währenddessen zustehende Entgelt auch nicht auf die Höhe des früheren Bezugs reduziert. Wenn nun wegen der vom Beamten nicht zu vertretenden Unmöglichkeit des realen Urlaubskonsums eine Reduktion der Entgelthöhe eintritt, stellt sich auch die Frage, ob dies der Judikatur des EuGH entspräche.

Problematisch erscheint weiters, die im § 13e Abs 2 genannten Beendigungsarten pauschal mit einer Verantwortung des Beamten für den Nicht-Konsum des Urlaubs zu verknüpfen. Wenn beispielsweise einem Beamten aufgrund von Arbeits- und Terminvorgaben der (vollständige) Urlaubskonsum in einem Urlaubsjahr nicht ermöglicht wurde, ist es im Lichte der EuGH-Judikatur fraglich, ob wegen einer bestimmten Beendigung im Folgejahr der letztjährige Urlaub ersatzlos gestrichen werden darf.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Personen, die dem Bundestheaterpensionsgesetz (BthPG) unterliegen, nicht vom GehG erfasst sind. Hinsichtlich der Urlaubersatzleistung wäre eine Gleichstellung vorzunehmen.

Rudi Kaske  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
F.d.R.d.A.